

Stenographischer Bericht

13. Sitzung des steiermärkischen Landtages.

V. Periode.

24. Jänner 1935.

Inhalt:

Personalien: Abwesenheitsanzeige Dr. Dobretsberger (45).

Verhandlungen: 1. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 30, Gesetz, betreffend die Sitzungsgelder und Reisegebühren der Mitglieder des steierm. Landtages, sowie die Funktionszulage des Landtagspräsidenten. — Berichterstatter Dr. Poschacher (45). — Annahme des Antrages (45).

2. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses und des Ausschusses für kulturelle Angelegenheiten über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 31, Gesetz, betreffend eine Verminderung der Bezugskürzungen bei den weiblichen Lehrkräften der öffentlichen Volks- und Hauptschulen in Steiermark. — Berichterstatter Dr. Enge (46). Annahme des Antrages (46).

3. Mündlicher Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses und des Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 32, Gesetz, betreffend die Errichtung der Landeshauptstelle für Fremdenverkehr. — Berichterstatter Doktor Wiesler (46). — Annahme des Antrages (48).

Präsident Pirchegger eröffnet die Sitzung um 10 Uhr 5 Minuten und verkündet die Tagesordnung (siehe Inhaltsverzeichnis).

Präsident: Entschuldigt ist Abg. Josef Dobretsberger. Wir gelangen zu Punkt 1 der Tagesordnung, das ist der mündliche Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 30, Gesetz, betreffend die Sitzungsgelder und Reisegebühren der Mitglieder des steiermärkischen Landtages, sowie die Funktionszulage des Landtagspräsidenten.

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. Heinrich Poschacher, den ich bitte, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter Dr. Poschacher: Hoher Landtag! In der Sitzung vom 13. Dezember 1934 wurde das Gesetz, betreffend die Sitzungsgelder und Reisegebühren der Mitglieder des steiermärkischen Landtages, sowie die Funktionszulage des Landtagspräsidenten, beschlossen. Nach Artikel 30 der Landesverfassung mußte das Gesetz dem Bundeskanzler zur Zustimmung vorgelegt werden. Das Bundeskanzleramt hat nun einige Bedenken geäußert, insbesondere über § 1. Nach § 1 wurde den Mitgliedern des Landtages, die in Graz und in der Umgebung von Graz wohnen, gleichgültig, ob an einem Tage eine oder mehrere Sitzungen stattfinden, pro Tag ein Sitzungsgeld von 10 S bemessen, den anderen Mitgliedern des Landtages von 20 S. Nach Absatz 2 des § 1 können Erhöhungen auf 30 S bei nachgewiesenem Verdienst-

entgang bewilligt werden, selbstverständlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel, da an den Ziffern des Voranschlages nicht gerüttelt werden kann. Also eine Erhöhung von 10 S beziehungsweise 20 S auf 30 S. Die Bedenken des Bundeskanzleramtes sind prinzipieller Natur. Das Wesen des Sitzungsgeldes besteht darin, daß es eine Aufwandsentschädigung ist und nicht eine Entschädigung für den Verdienstentgang. Diesem Bedenken des Bundeskanzleramtes sucht nun die Landesregierung in der vorliegenden Gesetzesvorlage Nr. 30 Rechnung zu tragen. Es soll der 2. Absatz des § 1 gestrichen werden und dafür eine neue Bestimmung im § 4 eingebaut werden, deren Formulierung gleichzeitig den Wünschen des Landtages Rechnung trägt, indem das Gros der Bestimmungen des früheren Absatzes 2 wieder aufgenommen wird. Der neue § 4 soll lauten: „Den Mitgliedern des Landtages, die in einem Dienstverhältnisse im Tag- oder Stundenlohn stehen und denen durch ihre Teilnahme an den Sitzungen ein besonderer Mehraufwand erwächst, kann eine Entschädigung bis zum Höchstbetrage von 10 S für den Sitzungstag zuerkannt werden.“ Weiters ist vom Bundeskanzleramt festgestellt worden, daß im bisherigen Gesetz nicht enthalten war, wer darüber zu entscheiden hat, wenn ein Verdienstentgang tatsächlich eingetreten ist und in welcher Höhe, und soll nunmehr durch den zweiten Satz des § 4 diesem Mangel abgeholfen werden. Der zweite Satz lautet: „Hierüber entscheidet der Präsident des Landtages im Einvernehmen mit der Landesregierung.“ Dadurch ist sowohl den Wünschen des Bundeskanzleramtes, als auch jenen der Landtages Rechnung getragen. Dies ist die erste Änderung gegenüber dem bisherigen Gesetz.

Die zweite Änderung soll im § 3 eintreten, daß die Funktionszulage des Präsidenten beziehungsweise Vizepräsidenten auf 400 S erhöht wird, welche Änderung vollauf gerechtfertigt ist in Anbetracht der Arbeitsleistung des Präsidenten beziehungsweise Vizepräsidenten. Die übrigen Bestimmungen des bisherigen Gesetzes bleiben in Kraft und werden nicht berührt. In der gestrigen nicht öffentlichen Sitzung hat der Landtag ein zustimmendes Gutachten zu diesem Gesetzentwurf erstattet. Ich habe den Auftrag, im Namen des Finanzausschusses nunmehr die unveränderte Annahme des Gesetzes zu beantragen.

(Das Gesetz wird ohne Wechselrede angenommen.)

Präsident: Hiemit ist dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Wir kommen zu Punkt 2:

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses und des Ausschusses für kulturelle Angelegenheiten über die

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 31, Gesetz, betreffend eine Verminderung der Bezugskürzungen bei den weiblichen Lehrkräften der öffentlichen Volks- und Hauptschulen in Steiermark.

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. Enge, den ich bitte, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter Dr. Enge: Hoher Landtag! Bekanntlich haben wir am 20. Dezember 1934 das Gesetz, wie es genannt wird, betreffend weitere Ersparungen im Personalaufwand für die öffentlichen Volks- und Hauptschulen in Steiermark, beschlossen, kurz gesagt, ein Lehrerinnenbezugskürzungsgesetz beschlossen. Aber schon damals stand im Motivenbericht dieses Gesetzes zu lesen (liest): „Auch beabsichtigt die Landesregierung, die Kürzung der Bezüge der Lehrerinnen mit Kindern für die Zukunft zu vermindern und wird hierüber ein gesonderter Gesetzentwurf vorgelegt werden. Voraussetzung hiefür ist die Beschaffung der erforderlichen Unterlagen, welche jedoch in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht mehr zustandegebracht werden konnten.“ Tatsächlich hat dieses Gesetz, das wir beschlossen haben, im Artikel IV, Absatz 4, eine diesbezügliche Zusage enthalten.

Die Landesregierung ist dieser Zusage, die wir in dem Gesetz beschlossen haben, rechtzeitig nachgekommen und hat uns nun ein Gesetz vorgelegt, betreffend eine Verminderung der Bezugskürzungen bei den weiblichen Lehrkräften der öffentlichen Volks- und Hauptschulen in Steiermark. Das Gesetz beinhaltet im wesentlichen, daß für jede verbeiratete Lehrerin mit mindestens zwei Kindern die Bezugskürzung für das erste Kind um monatlich 5 S und für das zweite Kind um monatlich 10 S vermindert wird, im Artikel II, daß die Bestimmungen des Artikels IV des Gesetzes vom 20. Dezember 1934 befristet sind bis Ende Dezember 1937. Im Namen des Finanzausschusses, der diese Vorlage auch heute wieder beraten hat, habe ich den Antrag zu stellen, diese Vorlage unbedingte anzunehmen, möchte es aber nicht unterlassen, wie ich das schon gestern als Berichterstatter in der nicht öffentlichen, begutachtenden Sitzung des Landtages getan habe, darauf hinzuweisen, daß selten ein Gesetz soviel Anforderungen an die Abgeordneten gestellt hat, dafür zu stimmen, wie dieses Lehrerinnen-Gehaltskürzungsgesetz, und zwar insofern, als die damals notwendigen Kürzungen nach Auffassung der Mitglieder des Landtages einseitig nur auf einen Teil der in Betracht kommenden gelegt wurden, es daher der Wunsch des Finanzausschusses ist, daß die Landesregierung sich die Frage vorlegt, ob durch eine Novellierung dieses Lehrerinnen-Gehaltskürzungsgesetzes dieses Unrecht, nach unserer Auffassung zum Teil wenigstens ein Unrecht, wieder gutgemacht werden könnte.

(Das Gesetz wird ohne Wechselrede angenommen.)

Präsident: Hiemit ist dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt. Der nächste Punkt ist der mündliche Bericht des Volkswirtschaftlichen Ausschusses und des Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 32, Gesetz, betreffend die Errichtung der Landeshauptstelle für Fremdenverkehr.

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. Wiesler, den ich bitte, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter Dr. Wiesler: Hoher Landtag! Der Gesetzentwurf in Beilage Nr. 32 wurde heute dem Volkswirtschaftlichen und dem Gemeinde- und Verfassungsausschüsse zur gemeinsamen Beratung zugewiesen. Bei dieser Beratung ist man zum Beschluß gekommen, die Annahme durch den hohen Landtag zu empfehlen. Mit der heutigen Empfehlung durch die beiden Ausschüsse hat es jedoch nicht sein Bewenden gehabt, sondern es wurde bereits gestern in gründlichen Beratungen dieser beiden Ausschüsse die Gesetzesvorlage behandelt, und möchte ich bemerken, daß bei Anwesenheit von 14 Mitgliedern dieses Gesetz, das eine außerordentliche Bedeutung für die Landwirtschaft hat, zur Verhandlung gekommen ist. Gestern in der vorbereitenden Sitzung sind einige Änderungen vorgeschlagen worden, die heute berücksichtigt wurden, so daß ich heute die Annahme dieses Gesetzes restlos empfehlen kann.

Von der Bedeutung des Fremdenverkehrs zu sprechen, wird sich fast erübrigen, da ich fest überzeugt bin, daß jedes einzelne Mitglied des Landtages über die Tragweite des Fremdenverkehrs vollkommen informiert ist. Aber eine Ziffer möchte ich mir nur erlauben mitzuteilen, die uns auf Grund von statistischen Erhebungen mitgeteilt wurde. Der Nutzen aus dem Fremdenverkehr für Steiermark allein dürfte sich im letzten Jahre auf zirka 45 Millionen Schilling belaufen haben. Die Steiermark hält sich im gesamten Fremdenverkehrsgebiete des österreichischen Bundesgebietes ausgezeichnet, und ich möchte sagen, daß Österreich sich an dritter Stelle im europäischen Fremdenverkehr gesetzt hat. Aus diesen beiden Darlegungen ist zu entnehmen, daß die Regelung des Fremdenverkehrs von außerordentlicher und wichtiger Bedeutung ist. Das Land hatte bisher ein Gesetz vom März 1929. Dieses Gesetz ist aber heute unbrauchbar, da es einer Zeit entstammt, die den Dingen nicht Rechnung tragen konnte, wie sie heute liegen. Dieses damalige Gesetz vom Jahre 1929 war außerordentlich kompliziert und hat einen außerordentlich großen Apparat beansprucht. Das damalige Gesetz hatte einen Fremdenverkehrsfonds vorgesehen, in dem die Mittel flossen, die für die Werbung für den Fremdenverkehr notwendig waren, weiters eine außerordentlich große Fremdenverkehrskommission, die eine Art Parlament dargestellt hat, von einigen sechzig Personen, in der nach Parteiproporz alles vertreten war, so daß diese Kommission nicht in jeder Hinsicht rein sachlich zu arbeiten in der Lage war. In dieser Kommission sind selbstverständlich verschiedene parteimäßige Interessen an den Tag getreten. Dieses Gesetz vom Jahre 1929, das bis heute noch besteht, bis wir dieses neue Gesetz beschlossen haben, hat sich effektiv nicht mehr als tragfähig erwiesen und so mußte die Landesregierung darangehen, vor der heurigen Saison ein neues Gesetz in Vorlage zu bringen. Ich möchte von dem alten Gesetz noch sagen, daß die Hauptschwierigkeit, die es hatte, darin bestand, daß auf der einen Seite ein Amt für Fremdenverkehr vorgesehen, auf der anderen Seite mit der Durchführung in wesentlichen Belangen der

Landesverband für Fremdenverkehr betraut war. Das war eine Doppelgeleisigkeit, die sich hinsichtlich einer klaglosen Arbeit des Fremdenverkehrs nicht günstig ausgewirkt hat. Nun hat die Regierung als eine der ersten Arbeiten im heurigen Jahre die Vorbereitung des neuen Gesetzes vorgenommen und für dieses neue Gesetz ist der Landesregierung als Muster das Bundesgesetz vom Oktober 1934 vorgelegen, das Gesetz über die Zentralisierung der Fremdenverkehrswerbung. Dieses Gesetz, das langer Vorbereitungen und Vorberatungen bedurft hat, hat sich innerhalb der kurzen Zeit, es ist im Oktober erst in Kraft getreten, außerordentlich gut bewährt. Dieses Gesetz als Grundlagengesetz ergibt das für das Land selbst brauchbare Gesetz, das uns heute vorliegt. Die gesetzlichen Bestimmungen des Entwurfes in der Beilage 32 wurden, bevor sie dem hohen Hause vorgelegt wurden, gründlich vorberaten, und zwar ist mit sämtlichen wirtschaftlich zuständigen Korporationen des Landes verhandelt worden. Es haben diesen Gesetzentwurf sowohl die Kammer für Handel und Gewerbe, als auch die Arbeiter- und die Land- und Forstwirtschaftskammer, aber auch der Landesverband für Fremdenverkehr unter Zuziehung gewisser Fachleute im Fremdenverkehr selbst begutachtet. Alle diese vier Stellen haben dieses Gesetz mit kleinen Änderungen angenommen und ein Gutachten im aufrechten Sinne erstattet. Das hat uns die Arbeiten im Ausschusse wesentlich erleichtert, weil dieser zur Überzeugung gekommen ist, daß weiteste Kreise, die am Fremdenverkehr interessiert sind, durch ihre maßgebende Stelle Gelegenheit hatten, in das Gesetz Einsicht zu nehmen, es zu beraten und zu behandeln. Somit kann man sagen, daß das Gesetz gut vorberaten in die gestrigen Ausschüsse gekommen ist.

Ich möchte vor allem betonen, daß das neue Gesetz in jeder Weise darauf Rücksicht nimmt, daß die verschiedenen, an dem Fremdenverkehr interessierten Stände auch in die Leitung der neuen Hauptstelle für Fremdenverkehr hineinkommen können und hineinkommen. Ich möchte auch besonders auf die nahen Verbindungen des Gewerbes und der übrigen Stände zu der Land- und Forstwirtschaft zu sprechen kommen. Sie sind ebenso von Interesse für Handel und Gewerbe, wie für die Land- und Forstwirtschaft, es besteht eine ganz enge Schicksalsverbundenheit in diesen Dingen bei diesen Ständen, denn die Gelder, die hereinkommen, kommen durchaus nicht nur einem einzelnen Stande zugute, sondern sie befruchten alle Stände des Landes, und vor allem hat die Landwirtschaft durch den Fremdenverkehr eine gute Absatzmöglichkeit für ihre Produkte dadurch, daß der Fremdenverkehr zu uns hereingezogen wird und so einerseits die Gaststätten ihre Produkte aufnehmen und in verhältnismäßig kurzer Zeit an den Mann bringen können, und daß andererseits vielfach für die Landwirtschaft keine Existenzmöglichkeit besteht, wenn nicht der Fremdenverkehr aktiv eingreift.

Wenn ich über die Bestimmungen des Gesetzes sprechen soll, so möchte ich vielleicht folgendes hervorheben:

Mit diesem Gesetz ist der alte Streit, ich will sagen, begraben, das ist der Streit zwischen den sogenannten

Gebietsvereinen und dem Zentrallandesverband für Fremdenverkehr. Diese Gebietsvereine hatten bisher ein verhältnismäßig besonders großes Eigenleben. Der Landesverband für Fremdenverkehr hatte die Möglichkeit der Mitgliederwerbung für sich in Anspruch genommen und dadurch den örtlichen Gebietsvereinen Mitglieder entzogen, die für die Gebietsvereine in Betracht gekommen wären. Die Gebietsvereine sind heute vollkommen frei, besonders in der Mitgliederwerbung, und sie können sich die Mittel verschaffen, die sie für ihre Zwecke notwendig haben.

Diese einzelnen Gebietsvereine können nach den Bestimmungen des Gesetzes zu Hilfsstellen der Hauptstelle ernannt werden, wodurch sie einen halbamtlichen Charakter bekommen. Nur wenn sich diese Gebietsvereine gegen die gesamten Interessen der Steiermark verstoßen, besteht die Möglichkeit, daß der Landeshauptmann die Tätigkeit dieser Gebietsvereine auf diesem Gebiete einstellt.

Die zweite außerordentliche Wichtigkeit in diesem Gesetze liegt darin, daß das Gesetz als solches keine Steuerleistung für den Fremdenverkehr vorsieht, eine Sache, die besonders von den Wirtschaftsständen des Landes außerordentlich begrüßt werden muß, denn eine neue Steuerleistung wäre absolut nicht zu tragen. Wenn auch in den übrigen westlichen Ländern eine Sondersteuer für den Fremdenverkehr existiert, so muß ich dazu wohl bemerken, daß die Verhältnisse dort wesentlich anders liegen und daß diese Länder von einem ganz besonders zahlungskräftigen Publikum besucht werden und daher eine solche Sondersteuer dort möglich ist. Weiters muß ich aber auch betonen, daß in den westlichen Ländern durchaus nicht alle Kreise mit der Steuergesetzgebung für den Fremdenverkehr einverstanden sind und daß auch dort ganz bedeutende Bedenken gegen die Besteuerung des Fremdenverkehrs sich erheben.

Weiters sieht das Gesetz eine ziemlich scharfe Kontrolle der Hauptstelle durch die Landesregierung vor. Diese Hauptstelle ist verpflichtet, eine Arbeit zu leisten, die sowohl sparsam ist, als auch eine Höchstleistung gewährleistet. Die Landesregierung hat in jeder Weise ein Einspruchsrecht und hat das Kontrollrecht in einem besonders verschärften Maße über die Geldgebarung.

Die Landeshauptstelle, die geschaffen werden soll, sieht einen Präsidenten vor, der vom Landeshauptmann zu ernennen ist. Sein Stellvertreter in der Hauptstelle wird vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann bestellt.

Als zweites Glied im organisatorischen Aufbau der Landeshauptstelle ist das Direktorium vorgesehen. Es werden im Direktorium auch alle jene Stellen eine Vertretung finden, die der Hauptstelle 5000 S im Jahr widmen, jedoch können auch andere Stellen, die der Hauptstelle 1000 S im Jahr widmen, in das Direktorium aufgenommen werden. Es ist auch gedacht, und das ist auch im Motivenbericht ausdrücklich hervorgehoben, daß im Direktorium selbstverständlich auch die Kammern ihre Vertretung finden müssen.

Das dritte Glied im organisatorischen Aufbau der Hauptanstalt ist der Beirat. Dieser wird ernannt beziehungsweise berufen vom Präsidenten, auch wieder

im Einvernehmen mit der Landesregierung. Dieser Beirat ist unbeschränkt in der Anzahl, und es ist im Gesetze darauf Rücksicht genommen, daß in diesem Beirat besonders solche Persönlichkeiten entsendet werden, deren Wichtigkeit für die Förderung des Fremdenverkehrs feststeht, so daß in diesem Beirat das ganze Land Steiermark als solches seine Vertretung finden soll.

In dieses Gesetz hinein kommt auch noch — was eine Kontrolle für den Präsidenten ist —, daß dieser Beirat zweimal im Jahre zusammenkommen und gehört werden muß.

Soweit die Bestimmungen dieses Gesetzes, das von außerordentlicher Tragweite für das Land ist, und ich hoffe, daß mit Hilfe dieses Gesetzes im nächsten Jahre der Fremdenverkehr auf derselben Linie weitergehen wird, auf der er bisher gegangen ist. Die Schwierigkeiten sind außerordentliche und besonders für unser Land, weil wir in den östlichen Gebieten von Österreich mit ungleich größeren Schwierigkeiten zu kämpfen und ungleich schwieriger zu arbeiten haben, als die westlichen Gebiete. Es gibt da verschiedene Dinge, auf die besonders Rücksicht zu nehmen sein wird. So werden wir die Verbindung mit Ungarn besonders pflegen müssen, und werden vor allem die Straßenzüge nach Ungarn so instand gesetzt werden müssen, daß der internationale Verkehr von Ungarn auch zu uns fließen kann. Ich betone, daß von Ungarn jenes internationale Fremdenpublikum, das durch eine ungeheure Reklame nach Ungarn gezogen wird, auch zu

uns geleitet werden kann. Das sind die wichtigsten Punkte für den Fremdenverkehr, die wir haben, Ungarn auf der einen und Jugoslawien auf der anderen Seite. Wir könnten ja auch aus dem Westen ein gewisses Kontingent erhalten, jedoch nie von dieser Bedeutung, wie es die westlichen Bundesländer haben. Ich möchte da erwähnen, daß Zürs und das Gebiet am Arlberg näher an Paris liegen als wir, sowohl was die Kilometeranzahl, als auch was die Zugverbindungen anlangt. Ich möchte dadurch hervorheben, welche ungeheure Schwierigkeiten auf dem Gebiete des Fremdenverkehrs für uns bestehen. Aber trotzdem möchte ich der Hoffnung Ausdruck verleihen, daß die Möglichkeit besteht, daß durch das neue Gesetz eine bessere und eine weitere Arbeit als bisher für unser Land geschaffen werden kann.

Ich möchte das hohe um Annahme dieses Gesetzes bitten.

(Das Gesetz wird nach Antrag des Berichterstatters angenommen.)

Präsident: Somit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt.

Ich bin nicht in der Lage, Stunde und Tag, sowie Tagesordnung der nächsten Sitzung heute bekanntzugeben. Ich werde daher die nächste Sitzung des Landtages im schriftlichen Wege einberufen. Wird dagegen eine Einwendung erhoben? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall; es bleibt daher bei meinem Vorschlag. Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 10 Uhr 35 Minuten.)